

Hundesteuersatzung

5. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2003 der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 15.09.2015 folgende Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2003 beschlossen:

Art. I

§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“Die Steuer für das Halten eines Hundes wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich zum 01.07. fällig. Die Steuer für das Halten mehrerer Hunde wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.“

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.